

Tarifordnung

über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Kursen
der Volkshochschule Mölln

Aufgrund des § 9 der Satzung für die Volkshochschule Mölln wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03. Mai 2001 folgende Tarifordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Durchführung des Arbeitsplanes gem. § 10 der Satzung für die Volkshochschule Mölln werden, soweit nicht durch Zuschüsse gedeckt, nach Maßgabe dieser Tarifordnung Entgelte erhoben.

§ 2

Zahlungspflichtige/r

- (1) Zahlungspflichtige/r ist, wer die Anmeldung zur verbindlichen Teilnahme an einer Veranstaltung unterschrieben bzw. eine Veranstaltung besucht hat.
- (2) Mit der Unterschrift bzw. mit dem Besuch der Veranstaltung erkennt der / die Teilnehmer/in die Bestimmungen dieser Tarifordnung für sich als verbindlich an.

§ 3

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei

- a) Kursen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen, Gesprächskreisen und Seminaren nach Besuch des zweiten Unterrichtsabends und
- b) Vortragsreihen, Einzelvorträgen und Sonderveranstaltungen (Studienfahrten, Exkursionen) mit der Teilnahme.

§ 4

Höhe des Entgeltes

(1) Als Entgelt wird erhoben für

- | | | | |
|---|-----------------|---------------------------|--------|
| a) Kurse | je Doppelstunde | 5,00 DM | 2,60 € |
| b) Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise,
Gesprächskreise und Seminare | je Doppelstunde | 9,00 DM | 4,60 € |
| b) Vortragsreihen, Einzelvorträge und | | Festsetzung des Entgeltes | |

Sonderveranstaltungen erfolgt nach entsprechender
(Studienfahrten, Exkursionen) Kalkulation durch den / die
Leiter/in der Volkshoch
schule

d) Schulabschlusslehrgänge (Haupt- Realschulabschluss) erfolgt nach entsprechender
Kalkulation durch den / die
Leiter/in der Volkshochschule.
Die Kurse werden
kostendeckend durchgeführt.
Der Volkshochschule Mölln
entstehen keine Kosten.

- (2) Für die Einrichtung von Kursen ist eine Teilnehmerzahl von mindestens 12 Hörern / Hörerinnen und bei Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen, Gesprächskreisen und Seminaren mindestens 10 Hörern / Hörerinnen erforderlich.
Bei geringerer Beteiligung sind die fehlenden Einnahmen auf die Teilnehmer umzulegen.
- (3) Entstehende Materialkosten (Bücher, Arbeitsmaterial usw.) sind zusätzlich zu den Höherentgelten zu entrichten.
- (4) Entgelte für Sonderveranstaltungen (Exkursionen und Studienreisen) sowie Schulabschlusslehrgänge sind kostendeckend zu kalkulieren.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Entgelte sind nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 14 Tagen auf eines der Konten der Stadtkasse einzuzahlen.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung oder Abbruch der Veranstaltung hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
Die Rückzahlung bereits entrichteter Entgelte ist nur in begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag an den / die Leiter/in der Volkshochschule möglich. Eine Rückerstattung der Entgelte wird nur über die Stadtkasse abgewickelt.

§ 6

Befreiung bzw. Ermäßigung des Entgeltes

- (1) Personen mit geringem Einkommen, Rentnern / Rentnerinnen und Pensionären wird eine Befreiung oder Ermäßigung nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn eine Überprüfung des Einkommens und Vermögens nach §§ 76 – 79 Bundessozialhilfegesetz ergibt, dass die Zahlung unzumutbar ist.

Bei Unterschreitung der Einkommens- u. Vermögensgrenzen werden folgende Ermäßigungen für Entgelte nach § 4, Abs. 1, Buchstabe a u. b gewährt:

bis	100,00 DM	oder	50,00 €	=	20 %
	200,00 DM	oder	100,00 €	=	30 %
	300,00 DM	oder	150,00 €	=	40 %

Werden die Einkommens – Vermögensgrenzen um mehr als 300,00 DM unterschritten, ist ein Entgelt von 50 % zu entrichten.

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zahlen grundsätzlich 50 % der Entgelte nach § 4, Abs. 1, Buchstabe a u. b. Die entsprechenden Bescheinigungen sind vorzulegen.

- (2) Arbeitslose, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten 50 % Ermäßigung der Entgelte nach § 4, Abs. 1, Buchstabe a u. b. Die entsprechenden Bescheinigungen sind vorzulegen.
- (3) Die Zuständigkeit über Befreiung / Ermäßigung des Hörerentgeltes richtet sich nach der Satzung der Stadt Mölln über die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Mölln vom 21. 02. 1990 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Sonderveranstaltungen (Studienfahrten, Exkursionen) wird eine Befreiung und Ermäßigung nicht gewährt.

§ 7

Teilnahmebescheinigung

Auf Wunsch kann nach Abschluss eines Kurses eine Bescheinigung über die Teilnahme von der Volkshochschule Mölln ausgestellt werden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Gebühren nach dieser Tarifordnung, personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Die Stadt Mölln kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig – Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Tarifordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Kursen der Volkshochschule Mölln vom 28. März 1977.
2. I. Nachtrag zur „ Tarifordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Kursen der Volkshochschule Mölln vom 28.03.1977 “ vom 03.10.78.
3. II. Nachtrag zur „ Tarifordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Kursen der Volkshochschule Mölln “ vom 15.11.91.
4. III. Nachtrag zur „ Tarifordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Kursen der Volkshochschule Mölln “ vom 29.09.92.
5. IV. Nachtrag zur „ Tarifordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Kursen der Volkshochschule Mölln “ vom 21.12.1995.

(3) Die genannten Gebühren in DM gelten bis zum 31.12. 2001.
Ab 01.01.2002 gelten die genannten Gebühren in EURO.

Mölln, den 04. Mai 2001

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Engelmann